

Gemeindeverband Seniorenzentrum Schüpfen SZS
ehemals Gemeindeverband Altersheim Schüpfen
Vorstand

Organisationsverordnung (OgV)

18.10.2016

ORGANISATIONSVERORDNUNG (OgV)

Gemeindeverband Seniorenzentrum Schüpfen

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Gegenstand **Art. 1**
- ¹ Diese Organisationsverordnung regelt:
 - a) die Gliederung des Vorstands und der Ressorts
 - b) die Sitzungsordnung des Vorstands und der Ressorts (Einberufung, Vorbereitung, Verfahren)
 - c) die Bestellung von Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis
 - d) die Zuständigkeit zum Erlass von internen Verfügungen
 - e) die Anweisungsbefugnis
 - f) die Unterschriftsberechtigung
 - ² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Organisationsreglements, anderer Reglemente sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

VORSTAND

A. Aufgaben und Organisation im Allgemeinen

- Aufgaben **Art. 2**
- ¹ Der Vorstand übernimmt die strategischen Aufgaben. Er sorgt dafür, dass die Aufgaben des Gemeindeverbands gemäss dem Organisationsreglement und dem übergeordneten Recht dauernd und zuverlässig wahrgenommen werden.
 - ² Er stellt sicher, dass der Heimleiter die gesetzten Ziele auf zweckmässige Art und Weise verfolgt.
 - ³ Er vertritt den Gemeindeverband gegen aussen.
- Kollegialbehörde **Art. 3**
- ¹ Der Vorstand fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Vorbehalten bleibt Art. 4.
 - ² An der Abgeordnetenversammlung geben die einzelnen Mitglieder des Vorstands keine von der Haltung des Vorstands abweichende Stellungnahme ab.
 - ³ Ein Mitglied, das nach aussen eine andere als die durch den Vorstand beschlossene Haltung vertreten will, orientiert den Vorstand darüber zum Voraus.

Für alle Funktionen wird die männliche Form verwendet. Diese Bezeichnungen gelten jedoch analog ebenfalls für weibliche Personen.

Dok.name und -pfad:	K:\00 Gemeindeverband\04 Vorstand\OgV_Organisationsverordnung\OgV 2017.01.19.docx	Gültig ab:	20.10.2015
ErstellerIn:	Präsident	Version:	1
Erstellt am:	02.09.2015	Druckdatum:	25.01.17
		Seite:	2 von 8

- Präsidential-
verfügungen** **Art. 4** 1 Der Präsident kann zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens oder zur Beseitigung von Störungen im Namen des Vorstands Präsidialverfügungen erlassen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet.
- 2 Diese Verfügungen werden protokolliert und dem Vorstand spätestens an der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.
- Protokollführung** **Art. 5** 1 Schriftliche Arbeiten sowie die Archivierung werden durch eine speziell bezeichnete Person ausserhalb des Vorstands erledigt.
- 2 ... *
- 3 1. Ausscheidende Behördemitglieder treten von allen Ämtern zurück, die sie in Ausübung ihrer behördlichen Tätigkeit bekleidet haben.
2. Auf den Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt sind alle Akten und Arbeitsmittel dem Sekretariat des Vorstandes zu übergeben. Kopien dürfen keine angefertigt werden. Der Mailverkehr ist zu löschen. Die Zurücktretenden haben eine entsprechende Bestätigung zu unterzeichnen.

* Artikel 5 Absatz 2 aufgehoben am 19.01.2017

B. Einberufung und Verfahren der Sitzungen

- Allgemeines** **Art. 6** 1 Das Büro des Vorstands bestimmt die Sitzungstermine jährlich zum Voraus.
- 2 Weitere Sitzungen finden statt, sofern es die Geschäfte erfordern.
- Einberufung** **Art. 7** 1 Der Vorstandspräsident beruft die Sitzungen ein.
- 2 Drei Mitglieder des Vorstands können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung innert 14 Tagen verlangen.
- Vorstandsbüro** **Art. 8** 1 Die Sitzungen werden vom Vorstandsbüro vorbereitet. Diesem gehören an:
- Präsident
 - Vizepräsident
 - Heimleiter
- 2 Diese
- a) entscheiden, welche Geschäfte den Mitgliedern des Vorstands unterbreitet werden
 - b) bestimmen, ob ein Geschäft zur blossen Kenntnisnahme, zur Diskussion oder zur Beschlussfassung unterbreitet wird
 - c) erstellen die Traktandenliste und bezeichnen darin die Referenten zu den einzelnen Themen
 - d) können Antrag stellen, sofern kein solcher vorliegt

Für alle Funktionen wird die männliche Form verwendet. Diese Bezeichnungen gelten jedoch analog ebenfalls für weibliche Personen.

Dok.name und -pfad:	K:\00 Gemeindeverband\04 Vorstand\OgV_Organisationsverordnung\OgV 2017.01.19.docx	Gültig ab:	20.10.2015
ErstellerIn:	Präsident	Version:	1
Erstellt am:	02.09.2015	Druckdatum:	25.01.17
		Seite:	3 von 8

- e) sichten bei der Wahl von Kadermitarbeitenden die Unterlagen, treffen eine Vorauswahl und formulieren eine Empfehlung zu Händen der Mitglieder des Vorstandes
- ³ Die Mitglieder des Vorstandsbüros können Berichte und Anträge ergänzen, Geschäfte zurückweisen, wenn sie mit übergeordnetem Recht nicht vereinbar sind.
- ⁴ Vorstandsmitglieder können Traktanden anmelden mit Bericht und Antrag bis drei Arbeitstage vor der Sitzung.
- Einladung** **Art. 9** ¹ Die Einladung zur Sitzung erfolgt schriftlich. (in dringenden Ausnahmefällen per E-Mail).
- ² Sie wird den Mitgliedern des Vorstands direkt durch den Heimleiter zugestellt, in der Regel spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung, unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden.
- Akten** **Art. 9 a** ¹ Die Sitzungsunterlagen werden den Vorstandsmitgliedern zugestellt oder liegen in Ausnahmefällen mindestens vier Tage vor der Sitzung im Sekretariat während den Büroöffnungszeiten auf.
- ² Die Vorstandsmitglieder sorgen dafür, dass unbefugte Dritte keine Einsicht in die digitalen Daten oder Unterlagen erhalten. Gespeicherte Daten sind spätestens nach Ablauf der Amtszeit endgültig zu löschen und physische Akten zu vernichten.
- Traktandenliste** **Art. 10** ¹ Die Mitglieder des Vorstandsbüros unterteilen die Traktandenliste in:
A-Geschäfte: Beschlussfassungsgeschäfte
B-Geschäfte: Orientierungen.
- Teilnahme** **Art. 11** ¹ Die Mitglieder des Vorstands sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, sofern dies nicht aus wichtigen Gründen unzumutbar erscheint. In der Regel nimmt der Heimleiter mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.
- ² Verhinderte teilen dem Präsidenten ihre Abwesenheit unter Angabe des Grundes rechtzeitig mit.
- Öffentlichkeit und Beizug Dritter** **Art. 12** ¹ Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich.
- ² Zu einzelnen Traktanden einer Sitzung kann der Präsident weitere Personen, namentlich Sachverständige, einladen.
- Ablauf der Sitzung** **Art. 13** ¹ Der Vorstandspräsident leitet die Sitzungen. Er
a) sorgt für einen speditiven Ablauf,
b) eröffnet und schliesst die Diskussion,
c) erteilt und entzieht gegebenenfalls das Wort.

Für alle Funktionen wird die männliche Form verwendet. Diese Bezeichnungen gelten jedoch analog ebenfalls für weibliche Personen.

Dok.name und -pfad:	K:\00 Gemeindeverband\04 Vorstand\OgV_Organisationsverordnung\OgV 2017.01.19.docx	Gültig ab:	20.10.2015
ErstellerIn:	Präsident	Version:	1
Erstellt am:	02.09.2015	Druckdatum:	25.01.17
		Seite:	4 von 8

- Beschlussfähigkeit und Beschlüsse** **Art. 14**
- 1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
 - 2 Er darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.
 - 3 In Ausnahmefällen können die Mitglieder des Vorstands über ein nicht ordentlich traktandiertes Geschäft verhandeln und beschliessen, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.
- Abstimmungen und Wahlen** **Art. 15**
- 1 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Vorstandsmitglied geheime Stimmabgabe verlangt.
 - 2 Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden. Der Präsident stimmt mit und gibt im Fall der Stimmgleichheit den Stichentscheid.
 - 3 Bei Wahlen entscheidet
 - a) im ersten Wahlgang das absolute Mehr,
 - b) im zweiten Wahlgang das relative Mehr.
- Protokoll** **Art. 16**
- 1 Das Protokoll des Vorstands ist nicht öffentlich.
 - 2 Der Protokollführer erstellt das Protokoll nach Art 55ff. OgR . Dieses unterbreitet er zur Genehmigung an der nächsten Sitzung.
 - 3 Die Vorstandsmitglieder sorgen dafür, dass Unbefugte keine Einsicht in die Protokolle erhalten. Sie vernichten die Protokolle, wenn sie aus dem Vorstand ausscheiden.
 - 4 Die Protokolle werden innert 14 Tagen nach der Sitzung im passwortgeschützten Bereich aufgeschaltet.
- Bekanntmachung von Beschlüssen** **Art. 17**
- 1 Die Mitglieder des Vorstands beschliessen, einzelne durch den Präsidenten oder seinen Stellvertreter unterschriebene Beschlüsse Dritten zu unterbreiten.
 - 2 Der Vorstandspräsident entscheidet, wem welche Beschlüsse zu eröffnen sind, sofern die Mitglieder des Vorstands nichts anderes beschliessen.
 - 3 Die Mitglieder des Büros stellen sicher, dass die Mitarbeiter über für sie relevante Beschlüsse informiert werden.
- Information der Öffentlichkeit**
- 4 Der Vorstand bestimmt, wie die Öffentlichkeit und namentlich die Medien über behandelte Geschäfte zu informieren sind. Bestimmt er nichts anderes, besorgt der Präsident die Information.

Für alle Funktionen wird die männliche Form verwendet. Diese Bezeichnungen gelten jedoch analog ebenfalls für weibliche Personen.

Dok.name und -pfad:	K:\00 Gemeindeverband\04 Vorstand\OgV_Organisationsverordnung\OgV 2017.01.19.docx	Gültig ab:	20.10.2015
ErstellerIn:	Präsident	Version:	1
Erstellt am:	02.09.2015	Druckdatum:	25.01.17
		Seite:	5 von 8

C. Ressorts

Ressorts	Art. 18	Es bestehen folgende Ressorts: a) Präsidiales b) Bau und Planung c) Finanzen
Datenschutz intern	Art. 18 a	Der Präsident ist zuständig für die interne Verantwortlichkeit des Datenschutzes.
Ressortleiter	Art. 19	Die Leiter vertreten die Geschäfte ihres Ressorts im Vorstand, ebenso in der Regel in den weiteren Organen sowie gegenüber Dritten.
Zuständigkeiten der Ressorts	Art. 20	Das Ressort Präsidiales umfasst: a) Planung und Koordination der Erfüllung sämtlicher Aufgaben b) Kenntnisnahme von Eingang, Zuweisung und von der Erledigung sämtlicher strategischer Geschäfte c) Repräsentation des Gemeindeverbands und Information der Öffentlichkeit d) Führung des Heimleiters e) Ansprechperson für alle weder den Kadermitarbeitenden noch dem Heimleiter zugeordneten Aufgaben. Im Bedarfsfall hat der Präsident weitere Personen (Vorstände, Fachpersonen, Aussenstehende etc.) beizuziehen. f) Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden g) Durchführung von Wahlen h) Leitung der Abgeordnetenversammlung
Zuweisung	Art. 21	¹ Der Vorstandspräsident steht von Amtes wegen dem Ressort Präsidiales vor. ² Der Vorstand weist den Mitgliedern die übrigen Ressorts zu Beginn der Amtsdauer durch einfachen Beschluss zu und definiert deren Aufgaben im Funktionendiagramm.

ZUSTÄNDIGKEITEN IM GESCHÄFTSVERKEHR

Allgemeines

Zuständigkeitsbereiche	Art. 22	i) Im Geschäftsverkehr wird für die Bestimmung der Zuständigkeiten nach folgenden Bereichen unterschieden. a) Unterschriftsberechtigung b) Eingehen von Verpflichtungen (Verwendung bewilligter Kredite) c) Anweisung zur Zahlung d) Erlass von Verfügungen
------------------------	----------------	---

Für alle Funktionen wird die männliche Form verwendet. Diese Bezeichnungen gelten jedoch analog ebenfalls für weibliche Personen.

Dok.name und -pfad:	K:\00 Gemeindeverband\04 Vorstand\OgV_Organisationsverordnung\OgV 2017.01.19.docx	Gültig ab:	20.10.2015
ErstellerIn:	Präsident	Version:	1
Erstellt am:	02.09.2015	Druckdatum:	25.01.17
		Seite:	6 von 8

a) Unterschriftsberechtigung

- Vorstand und Kommissionen **Art. 23** ¹ Der Präsident zeichnet im Kollektiv mit einem Vorstandsmitglied im Namen des Gemeindeverbands Seniorenzentrum Schüpfen.
- ² Im Zahlungsverkehr unterschreiben der Vorstandspräsident und der Heimleiter. Ist der Vorstandspräsident verhindert, unterschreibt der Vizepräsident, bei seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied. Ist der Heimleiter verhindert, unterschreibt der Heimleiter Stv.

b) Eingehen von Verpflichtungen

- Verfügung über Kredite **Art. 24** Der Vorstand bestimmt durch einfachen Beschluss, wer über beschlossene Kredite verfügt.
- Kreditkontrolle **Art. 25** Wer über bewilligte Kredite verfügt,
a) kontrolliert fortlaufend die eingegangenen Verpflichtungen,
b) stellt sie den beschlossenen Krediten gegenüber und
c) informiert den Vorstand unverzüglich über drohende Kreditüberschreitungen.

c) Anweisung zur Zahlung

- Grundsatz **Art. 26** Eingehende Rechnungen sind zeitlich so zu visieren und zur Zahlung anzuweisen, dass sie rechtzeitig beglichen werden können.
- Visum eingehender Rechnungen **Art. 27** ¹ Die Stelle, welche die den Auftrag erteilt hat, visiert die eingegangenen Rechnungen.
- ² Wer eine Rechnung visiert, prüft,
a) ob der auf dem Beleg dargestellte Sachverhalt mit der Wirklichkeit übereinstimmt
b) ob die Leistung mit der Bestellung/ dem Auftrag übereinstimmt
c) deren Richtigkeit.
- Anweisung **Art. 28** Die in der Sache verantwortliche Person weist visierte Rechnungen zur Zahlung an, sofern
a) der Beleg recht- und ordnungsmässig ist,
b) das Visum nach Art. 26 richtig ist.
- Zahlung **Art. 29** Die für die Auszahlung verantwortliche Person begleicht visierte und zur Zahlung angewiesene Rechnungen gemäss den vereinbarten Konditionen.

Für alle Funktionen wird die männliche Form verwendet. Diese Bezeichnungen gelten jedoch analog ebenfalls für weibliche Personen.

Dok.name und -pfad:	K:\00 Gemeindeverband\04 Vorstand\OgV_Organisationsverordnung\OgV 2017.01.19.docx	Gültig ab:	20.10.2015
ErstellerIn:	Präsident	Version:	1
Erstellt am:	02.09.2015	Druckdatum:	25.01.17
		Seite:	7 von 8

d) Erlass von Verfügungen

- Verfügungs-
befugnis **Art. 30** ¹ Der Präsident kann im Rahmen seiner Zuständigkeiten hoheitlich handeln und namentlich Verfügungen erlassen.
- ² Vorbehalten bleiben separat geregelte Verfügungsbefugnisse des Heimleiters aufgrund besonderer Bestimmungen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Inkrafttreten **Art. 31** Der Vorstand des Gemeindeverbands setzt diese Verordnung auf den 18. Oktober 2016 in Kraft.
- Aufhebung
bisherigen Rechts **Art. 32** Mit dem Inkrafttreten dieser Organisationsverordnung werden alle früheren Geschäftsordnungen des Vorstands aufgehoben.

Genehmigung

Der Vorstand des Gemeindeverbandes hat diese Organisationsverordnung am 18. Oktober 2016 genehmigt.

Schüpfen, 19. Oktober 2016

GEMEINDEVERBAND SENIORENZENTRUM SCHÜPFEN SZSZ ehemals Gemeindeverband Altersheim Schüpfen

Präsidentin

Sekretärin

Irene Stämpfli

Beatrice Weibel

Beilage

— Funktionendiagramm

Für alle Funktionen wird die männliche Form verwendet. Diese Bezeichnungen gelten jedoch analog ebenfalls für weibliche Personen.

Dok.name und -pfad:	K:\00 Gemeindeverband\04 Vorstand\OgV_Organisationsverordnung\OgV 2017.01.19.docx	Gültig ab:	20.10.2015
ErstellerIn:	Präsident	Version:	1
Erstellt am:	02.09.2015	Druckdatum:	25.01.17
		Seite:	8 von 8